

Kreis Viersen	3
1/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
2/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
3/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
4/2025 Öffentliche Zustellung der Androhung einer Ersatzvornahme	6
5/2025 Öffentliche Zustellung der Androhung einer Ersatzvornahme	7
6/2025 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	8
7/2025 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG	9
8/2025 Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts von der niederländischen Fahrerlaubnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen	10
9/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Zblewski, Patryk)	11
Burggemeinde Brüggen	12
10/2025 Bebauungsplan Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“	12
11/2025 Bebauungsplan Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“	14
12/2025 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	18
Stadt Nettetal	21
13/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	21
14/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	22
15/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	23
16/2025 Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes Kindern	24
17/2025 Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergiebereich Kaldenkirchener Feld/ Heuacker) im Stadtteil Kaldenkirchen/ Breyell	25
Gemeinde Schwalmtal	27
18/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	27

19/2025	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025	28
Stadt Tönisvorst.....		37
20/2025	Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE – 171 Römisches Gräberfeld An Hinkes Weißhof“	37
21/2025	Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE – 120 Siedlung und Befestigung St. Tönis“	42
Stadt Viersen		49
22/2025	Bekanntmachung der Stadt Viersen: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025	49
23/2025	Bekanntmachung der Stadt Viersen: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Viersen am 14. September 2025.....	55
Stadt Willich.....		60
24/2025	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Goran Klickovic.....	60
25/2025	Kommunalwahl 2025 – Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke	61
26/2025	Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich	66
27/2025	Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich	67
Sonstige		68
28/2025	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV	68
29/2025	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken am 18. Feb. 2025	87

Kreis Viersen

1/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.09.2024
Aktenzeichen 03241265438/le
gegen

Herrn
Stefan-Ionut Maruntelu
Ottostraße 64
47198 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2025

Im Auftrag

Lentz

2/2025 **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2025
Aktenzeichen 03280565465/le
gegen

Herrn
Sviatoslav Basarab
Borkanyka 1
UA-89611 MYKACEVO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2025

Im Auftrag

Lentz

3/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2025
Aktenzeichen 03280563454/le
gegen**

Herrn
Bogumil Zbigniew Szwichtenberg
Von-der-Recke-Str. 42
44809 Bochum

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2025

Im Auftrag

Lentz

4/2025 Öffentliche Zustellung der Androhung einer Ersatzvornahme

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

**die Androhung der Ersatzvornahme des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom
11.12.2024
Aktenzeichen 60/3-00520/23-32
gegen**

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Verfügung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Die Androhung der Ersatzvornahme gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 11.12.2024

Im Auftrag

Schaefer

5/2025 Öffentliche Zustellung der Androhung einer Ersatzvornahme

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

**die Androhung der Ersatzvornahme des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom
11.12.2024
Aktenzeichen 60/3-02026/23-32
gegen**

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Verfügung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Die Androhung der Ersatzvornahme gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 11.12.2024

Im Auftrag

Schaefer

6/2025 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

**die Ordnungsverfügung des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom 11.12.2024
Aktenzeichen 60/3-00729/24-32
gegen**

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Verfügung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 11.12.2024

Im Auftrag

Schaefer

7/2025 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

Anhörung des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom 11.12.2024 Aktenzeichen 60/3-02278/24-32 gegen

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Anhörung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 11.12.2024

Im Auftrag

Schaefer

8/2025 **Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts von der niederländischen Fahrerlaubnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen**

Gegen **Björn Meijer**, letzte bekannte Anschrift: **Casinoweg 63, 5915 ED Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.11.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Minten

9/2025 **Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Zblewski, Patryk)**

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom DATUM PZU, Aktenzeichen: ZA – 22.57.02.60 – 242/24 (Fahrzeug: BMW Mini one)

an Zblewski, Patryk
• **Geb. am 26.10.1990**
Letzte bekannte Anschrift:
Goldberger Straße 88
40822 Mettmann

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Wischnewski

Burggemeinde Brüggen

10/2025 Bebauungsplan Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets und eines Mischgebietes im Übergangsbereich zur Wohnbebauung sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

17.01.2025 bis einschließlich 17.02.2025

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **17.01.2025** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

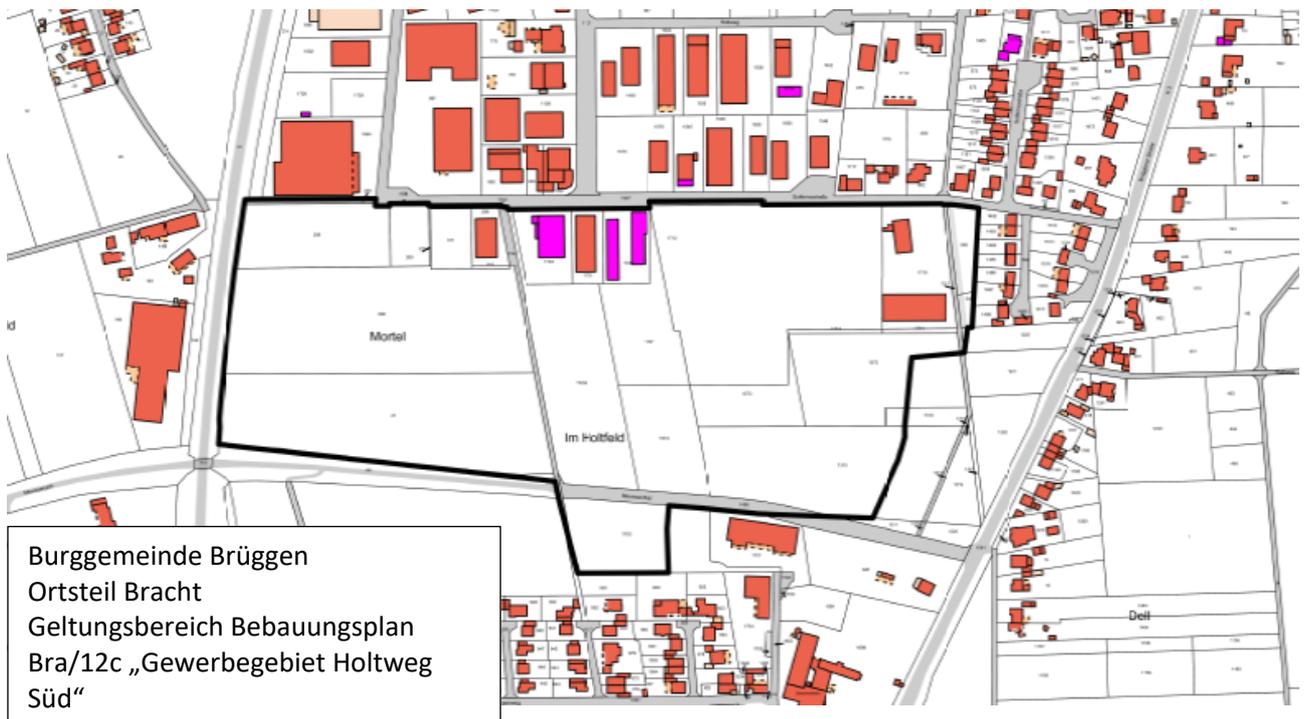
Für eventuelle Fragen zum Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 19.12.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



11/2025 Bebauungsplan Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“ vom 02.01.2025

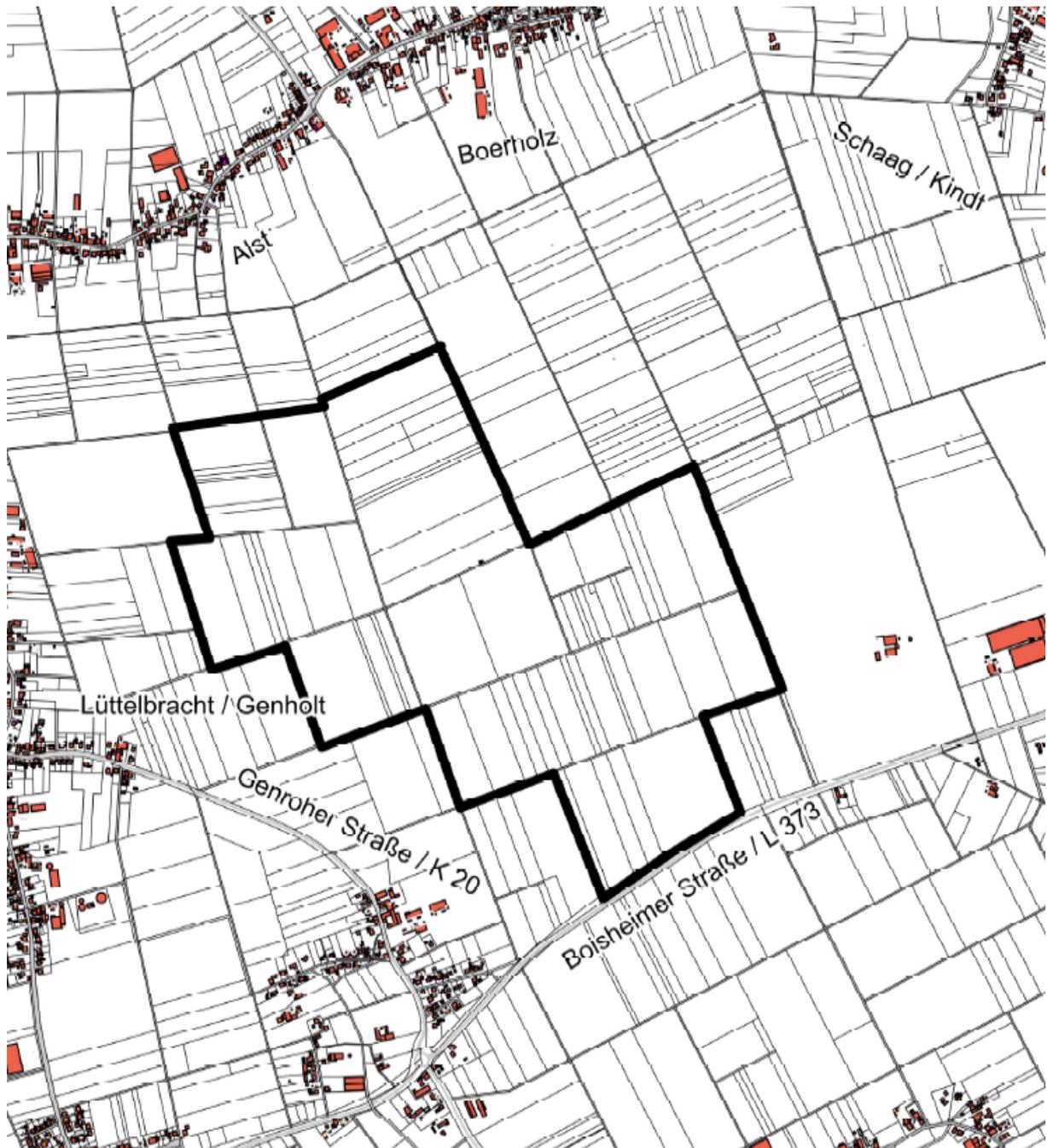
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am **17.12.2024** folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung:



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“ vom 02.01.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 02.01.2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

12/2025**Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Burggemeinde Brüggen wird in der Zeit vom 03.02. bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Brüggen, kleiner Sitzungssaal (barrierefrei), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02. bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 110, Kreis Viersen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder

- die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **22.02.2025, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brüggen, 02.01.2025

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

13/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Ford, schwarz,
Standort Parkplatz Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Benedikt Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.01.2025 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.01.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

14/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Audi, blau,
letztes amtliches Kennzeichen KK-QO3,
Standort An der Kleinbahn, 41334 Nettetal.

Gegen Herrn Igor Kostrzanowski, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 07.01.2025 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.01.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

15/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Opel Astra,
letztes amtliches Kennzeichen VIE-FQ614,
Standort Bahnhofstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.01.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.01.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

16/2025 Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes Kindern

Die an Herrn Johannes Pieck, geb. 12.05.1998 gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- vom 17.12.2024 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 17.12.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Büsen

17/2025 Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergiebereich Kaldenkirchener Feld/ Heuacker) im Stadtteil Kaldenkirchen/ Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergiebereich Kaldenkirchener Feld/ Heuacker) beschlossen.

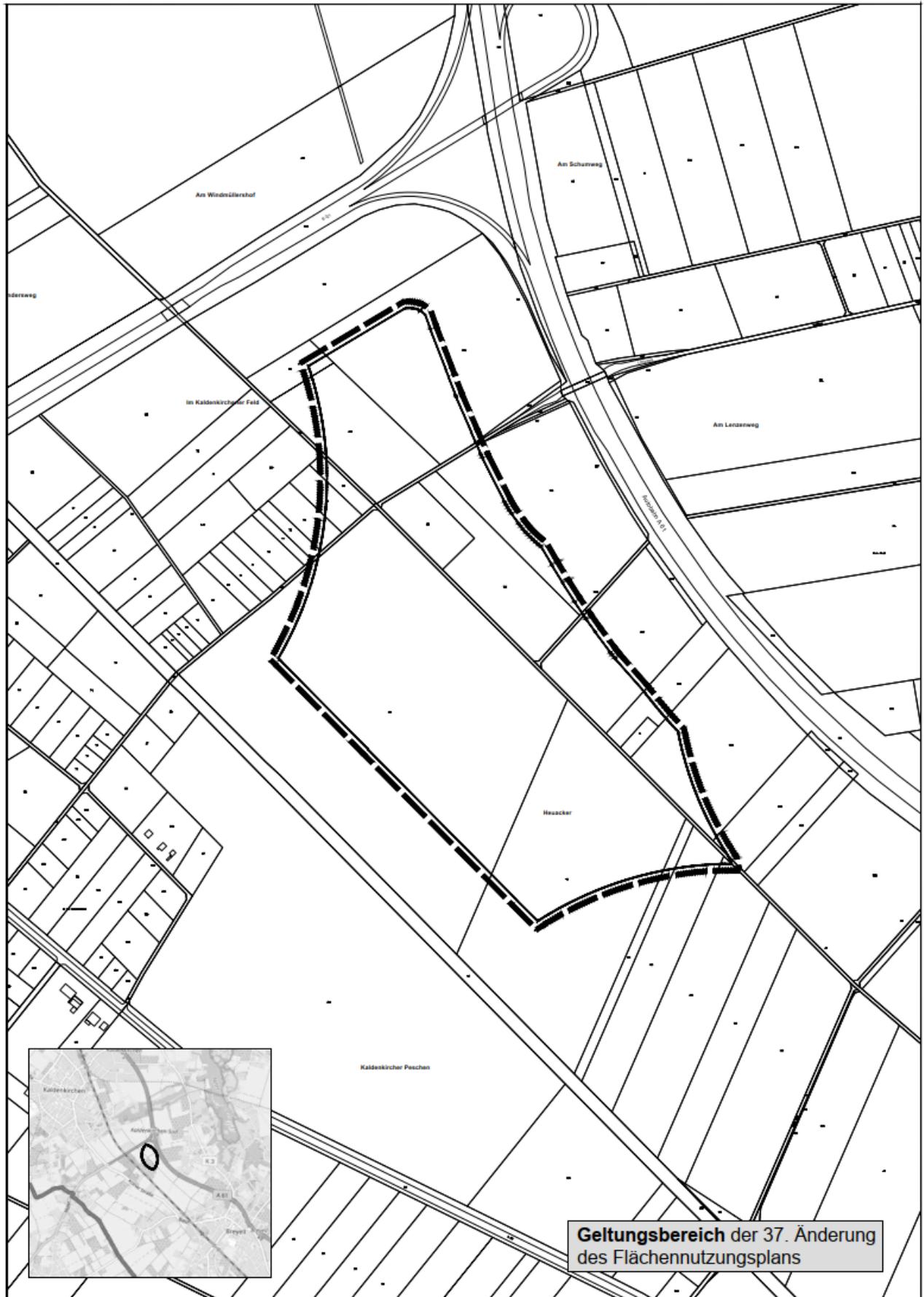
Das Plangebiet liegt südöstlich von Kaldenkirchen und nordwestlich von Breyell und umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Im Umfeld befinden sich die Wohnbebauungen am Schmaxbruch und am Hohlweg im Südosten, die Ortslage Gier im Süden, der südliche Siedlungsrand Kaldenkirchens im Nordwesten, Leutherheide im Nordosten und die Sektion Ritzbruch im Osten. Im Nordosten verläuft zudem die A 61 von Südosten nach Norden. Im Nordwesten verläuft die B 221 und im Süden die „Kölner Straße“ (L 29). Von Südosten nach Nordwesten verläuft außerdem eine Bahntrasse.

Ziel der Planung ist die Festlegung eines Windenergiebereiches zur potentiellen Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen. Hierzu sollen die planungsrechtlichen Grundlagen in einem öffentlichen Verfahren verifiziert werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 20.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister



Gemeinde Schwalmtal

18/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 22.11.2024, Kassenzeichen 01030836.4/0200 an

Firma
MSRS GmbH
Vogelsrather Weg 35
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 18.12.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

**19/2025 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des
Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen
2025**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12 2024 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in 17 Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Schwalmtal, 02.01.2025

Gemeinde Schwalmtal
Der Wahlleiter

gez.
Bernd Gather
Allgemeiner Vertreter

Anlage Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2025 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 17.12.2024

Wahlbezirk 6010

	STRASSENNAME	HSNR
6010	Am Dorfweiher	alle
6010	An St. Georg	alle
6010	Dorfstraße	13, 15, 23, 29, 30, 30a, 30b, 30c, 31, 32, 32a, 32b, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 48a, 48b, 49, 50, 51, 52, 52a, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 61a, 61b, 61c, 61d, 62, 63, 63a, 65, 65a, 67, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
6010	Eichendorffstraße	alle
6010	Eichenweg	alle
6010	Fichtenstraße	alle
6010	Friedhofstraße	alle
6010	Hermann-Löns-Straße	alle
6010	Kirchstraße	alle
6010	Kronenweg	alle
6010	Lenzenpfad	alle
6010	Lotzemer	alle
6010	Palzeskamp	alle
6010	Printzenhof	alle
6010	Quartelsweg	alle
6010	Schagen	alle
6010	Waldnieler Straße	alle

Wahlbezirk 6020

	STRASSENNAME	HSNR
6020	Brüggener Weg	alle
6020	End	alle
6020	Heidweiher	alle
6020	Heidweiher Straße	alle
6020	Kasender Straße	23, 25, 26c, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45c, 46, 47, 49, 51, 53, 55
6020	Kranenbruch	alle
6020	Krinsend	alle
6020	Pletschweg	alle
6020	Schellerbaum	alle
6020	Schellerstraße	32, 32a, 34
6020	Schieferdyck	alle
6020	Schmalend	alle
6020	Siemensstraße	alle
6020	Smetsend	alle
6020	Vogelsrath	alle
6020	Winkel	alle
6020	Winkels Feld	alle

Wahlbezirk 6030

	STRASSENNAME	HSNR
6030	Am Volksbank-Stadion	alle
6030	Boisheimer Straße	alle
6030	Brüggener Hütte	alle
6030	Dorffeld	alle
6030	Felderseite	alle
6030	Gendohr	alle
6030	Genend	alle
6030	Gertrudisstraße	alle
6030	Heidend	alle
6030	Nordstraße	alle
6030	Pastorskamp	alle
6030	Renneperstraße	alle
6030	Vorstadt	alle
6030	Zum Sonnenbach	alle

Wahlbezirk 6040

	STRASSENNAME	HSNR
6040	Amselweg	alle
6040	Antoniusstraße	alle
6040	Bruchweg	alle
6040	Dorfstraße	1, 1a, 1b, 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g, 8h, 9, 10, 11, 12, 14, 14a, 16, 16a, 18, 22, 22a, 24, 24a, 26, 28
6040	Finkenweg	alle
6040	Hauptstraße	alle
6040	Kasender Straße	1, 2, 2a, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 13b, 13c, 13d, 14, 15, 15a, 15b, 15c, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 21a, 21b, 22, 24, 26
6040	Kockskamp	1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
6040	Kolpingstraße	alle
6040	Ringstraße	alle
6040	Schellerstraße	1, 2, 3, 3a, 3b, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35
6040	Viehstiege	alle

Wahlbezirk 6050

	STRASSENNAME	HSNR
6050	Amerner Benden	alle
6050	An St. Anton	alle
6050	Bahnstraße	alle
6050	Buschweg	alle
6050	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	alle
6050	Dopbusch	alle
6050	Frankenmühle	alle
6050	Frankenweg	alle
6050	Gartenweg	alle
6050	Geschw.-Scholl-Straße	alle

6050	Harikseeweg	alle
6050	Heidkamp	alle
6050	Hoferland	alle
6050	Jansweg	alle
6050	Maximilian-Kolbe-Straße	alle
6050	Mühlenweg	alle
6050	Mühleneck	alle
6050	Mühlrather Mühle	alle
6050	Otto-Wels-Straße	alle
6050	Polmansstraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 8a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 31a, 33, 35, 37, 39, 41, 41a, 43, 43a, 45, 47, 49, 51, 53, 53a
6050	Thelen Mühle	alle

Wahlbezirk 6060

	STRASSENNAME	HSNR
6060	Birkenweg	alle
6060	Dahlienweg	alle
6060	Fliederweg	alle
6060	Geneschen	2, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43a, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 57, 73, 81, 81a, 83, 85, 87, 89, 91
6060	Jupiterweg	alle
6060	Kockskamp	40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 52a, 53, 54, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79
6060	Margeritenweg	alle
6060	Marsweg	alle
6060	Merkurweg	alle
6060	Mondweg	alle
6060	Nelkenweg	alle
6060	Neptunweg	alle
6060	Plutoweg	alle
6060	Polmansstraße	24a, 24b, 24c, 24d, 24e, 24f, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 48a, 48b, 50, 50a, 52, 52a, 54, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 65a, 65b, 65c, 67, 67a, 69, 69a, 69b
6060	Rosenweg	alle
6060	Saturnweg	alle
6060	Sonnenweg	alle
6060	Sternstraße	alle
6060	Toerschenweg	alle
6060	Topsweg	alle
6060	Tulpenweg	alle
6060	Uranusweg	alle
6060	Veilchenweg	alle

Wahlbezirk 6070

	STRASSENNAME	HSNR
6070	Geneschen	52, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 68a, 68b, 74, 76, 80, 82, 84, 86, 86a, 88, 90, 92, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 109a, 109b, 111, 113, 115, 117, 117a, 119, 121, 121a, 121b, 121c, 121d, 121e, 121f, 123, 123a, 123b, 123c, 125, 127, 129, 131, 131a, 131b, 133, 135, 137, 137a, 139, 141, 143, 145, 147, 149, 149a, 151, 153, 155
6070	Hagen	alle
6070	Haversloh	alle
6070	Kampweg	alle
6070	Linde	alle
6070	Lindenkamp	alle
6070	Polmansstraße	58, 60, 62, 64, 66, 68, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 92a
6070	Raderberg	alle
6070	Radermühle	alle
6070	Rieth	alle
6070	Roermonder Straße	201, 201a, 201b, 201c, 202, 203, 203a, 204, 205, 206, 206b, 207, 207a, 208, 209, 209a, 210, 210a, 211, 211b, 212, 212a, 213, 213a, 214, 215, 215a, 215b, 215c, 217, 219, 221, 221a, 221b, 223, 223a, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243
6070	Rüsgen	alle
6070	Rüsgenfeld	alle
6070	Schier	alle
6070	Vossenberg	alle

Wahlbezirk 6080

	STRASSENNAME	HSNR
6080	Amerner Straße	alle
6080	Auf dem Mutzer	alle
6080	Bahnhofstraße	alle
6080	Bärlauchweg	alle
6080	Beethovenstraße	alle
6080	Dillweg	alle
6080	Dülkener Straße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 23, 23a, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 70, 72, 72a, 72b, 73, 75, 77, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 94, 98, 100, 102, 104, 106, 110, 112, 112a, 114, 120
6080	Fenchelweg	alle
6080	Galgheide	alle
6080	Häsenberg	alle

6080	Heiligenweg	alle
6080	Hühnerkamp	alle
6080	Industriestraße	alle
6080	Kamillenweg	alle
6080	Kerbelweg	alle
6080	Korianderweg	alle
6080	Lavendelweg	alle
6080	Lorbeerweg	alle
6080	Malvenweg	alle
6080	Mozartstraße	alle
6080	Neustraße	alle
6080	Richard-Wagner-Platz	alle
6080	Rochusstraße	alle
6080	Salbeiweg	alle
6080	Schubertstraße	alle
6080	Stöckener Feld	alle
6080	Stöckener Weg	alle
6080	Vogelsrather Weg	alle
6080	Weißdornstraße	alle

Wahlbezirk 6090

	STRASSENNAME	HSNR
6090	An der Hausermühle	alle
6090	An der Schomm	alle
6090	An Haus Clee	alle
6090	Cahn-Weg	alle
6090	Dresdner Straße	alle
6090	Gangesallee	alle
6090	Kastanienallee	alle
6090	Klosterstraße	alle
6090	Levy-Weg	alle
6090	Lüttelforster Weg	alle
6090	Ungerather Straße	1, 1a, 2, 2a, 3, 3a, 4, 5, 5a, 6, 7, 7a, 7b, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 13, 14, 14a, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29

Wahlbezirk 6100

	STRASSENNAME	HSNR
6100	Am Turm	alle
6100	Bleichwall	alle
6100	Gartenstraße	alle
6100	Gerhard-Peters-Straße	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
6100	Gladbacher Straße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 35
6100	Heinrich-Jennißen-Str.	alle
6100	Hospitalstraße	alle
6100	Im Kamp	alle
6100	Lange Straße	alle
6100	Markt	alle

6100	Marktstraße	alle
6100	Niederstraße	alle
6100	Pumpenstraße	alle
6100	Raiffeisenstraße	alle
6100	Schulstraße	alle
6100	Schulwall	alle
6100	St.Michael-Straße	alle
6100	Wallweg	alle
6100	Wiesenstraße	alle

Wahlbezirk 6110

	STRASSENNAME	HSNR
6110	Am Zoppenberg	alle
6110	Eickener Straße	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 33a, 34, 34a, 35, 36, 36a, 38, 40, 42
6110	Friedenstraße	alle
6110	Gerhart-Hauptmann-Straße	alle
6110	Gladbacher Straße	37, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 60a, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 73a, 74, 75, 76, 77, 79, 90, 94, 96, 98, 98a
6110	Goethestraße	alle
6110	Heerstraße	1, 2, 2d, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 23, 25, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56
6110	Kleiststraße	alle
6110	Lessingstraße	alle
6110	Querstraße	alle
6110	Sechs Linden	alle
6110	Schillerstraße	alle
6110	Turmstraße	alle

Wahlbezirk 6120

	STRASSENNAME	HSNR
6120	Am Blauenstein	alle
6120	Berg	alle
6120	Bergdell	alle
6120	Birgen	alle
6120	Dülkener Straße	139, 141, 143, 145, 147, 149, 151, 153, 155, 157, 159, 163, 165, 167, 169, 171, 171a, 171b, 171c, 173, 173a, 173b, 175, 177, 179, 179a, 179b, 181, 187, 202, 204, 210, 220
6120	Eicken	alle
6120	Eickener Straße	61, 63, 64, 64a, 65, 65a, 66, 67, 71, 73
6120	Gladbacher Straße	81, 83, 85, 87, 87a, 89, 91, 95, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 107a, 109, 111, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138

6120	Heerstraße	68, 70, 72, 98, 100, 102
6120	Naphausen	alle
6120	Römerstraße	alle
6120	St.-Wolfhelm-Straße	alle
6120	Steeg	alle
6120	Steegskamp	alle
6120	Stöcken	alle
6120	Waldnieler Heide	alle
6120	Windhauser Weg	alle

Wahlbezirk 6130

	STRASSENNAME	HSNR
6130	Bernhard-Rösler-Straße	alle
6130	Brunnenstraße	alle
6130	Memelstraße	alle
6130	Oderstraße	alle
6130	Schwalmstraße	alle
6130	Weichselstraße	alle
6130	Weserstraße	alle

Wahlbezirk 6140

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR
6140	Am Nottbäumchen	alle
6140	Gladbacher Straße	32, 33, 34, 36, 38, 40, 42
6140	Ungerath	alle
6140	Ungerather Kirchweg	alle
6140	Ungerather Straße	32, 32a, 32b, 34, 35, 35a, 35b, 36, 36a, 36b, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 46a, 46b, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 58, 58a, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 69, 70, 70a, 70b, 70c, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 84, 84a, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 97, 98, 98a, 100, 101, 102, 103, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 123, 123a, 125, 127, 129, 131, 131a, 131b, 131c, 131d, 131e, 133, 137, 139, 141, 143, 181, 209, 221, 222, 222a, 223
6140	Weiherrstraße	1, 2, 7

Wahlbezirk 6150

	STRASSENNAME	HSNR
6150	Am Bergerpesch	alle
6150	Am Wasserturm	alle
6150	Elisabeth-Rösler-Straße	alle
6150	Eschenrath	alle
6150	Gustav-Rösler-Straße	alle
6150	Hehler	alle
6150	Hochfeld	alle
6150	Hostert	alle
6150	Josef-Rösler-Straße	alle
6150	Rickelrather Straße	58, 60, 62, 64, 74, 76
6150	Willy-Rösler-Straße	alle

Wahlbezirk 6160

	STRASSENNAME	HSNR
6160	Buchenstraße	alle
6160	Fischeln	alle
6160	Fischelner Weg	alle
6160	Leloh	alle
6160	Lüttelforst	alle
6160	Pannenmühlenweg	alle
6160	Waldweg	alle

Wahlbezirk 6170

	STRASSENNAME	HSNR
6170	Breslauer Straße	alle
6170	Danziger Straße	alle
6170	Heinrich-Leven-Straße	alle
6170	Lüttelforster Straße	alle
6170	Roermonder Straße	2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49
6170	Stettiner Straße	alle
6170	Wilhelm-Engbrocks-Straße	alle
6170	Zum Burghof	alle

Stadt Tönisvorst

20/2025 Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE – 171 Römisches Gräberfeld An Hinkes Weißhof“

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE 171 – Römisches Gräberfeld An Hinkes Weißhof“.

Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW (alter Fassung b. 31.05.2022)).

Ortsfeste Bodendenkmäler sind in eine Denkmalliste einzutragen, wenn diese wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint.

Gemäß § 3 Abs. 2 des DSchG NRW (a. F.) erfolgt die Eintragung im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.

Über die Eintragung ist gem. § 3 Abs. 3 DSchG (a. F.) ein Bescheid zu erteilen.

Von einer Anhörung im Vorfeld kann abgesehen werden, wenn auch nach der Anhörung der Betroffenen nicht mit einer anderen Beurteilung der Sachlage gerechnet werden kann.

Sowie entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 4 die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)

Mit dem Antrag des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 06.04.2022 hat bereits für den Bereich des „VIE 171 – Römisches Gräberfeld An Hinkes Weißhof“ ein besonderer Schutz bestanden, der durch diese Allgemeinverfügung in seinen Bestand und den Eintrag in die Bodendenkmalliste rechtlich gefestigt wird. Aufgrund der Vielzahl der einzutragenden bzw. unter Schutz zustellenden Parzellen, wird auf ein aufwändiges Anhörungsverfahren sowie der mit einer Individualbekanntmachung entstehender Verwaltungsaufwand und der bereits bestehenden rechtlichen Sonderstellung verzichtet.

Betroffen vom Eintrag des Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler sind die Eigentümer folgender Flurstücke:

Kataster:

(Gemarkung; Flur; Flurstück)

Vorst; 25 204, 206, 208, 216, 224, 225, 226, 229, 235, 242, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 292, 328, 329, 331, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341,

342, 343, 344, 345, 423, 427, 428, 429, 435, 436, 437, 438, 456, 457, 458, 460, 502, 503, 515, 516, 536, 537, 550, 551, 599, 601, 629, 630, 670, 671, 672, 674, 680, 691, 737, 738.

Die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler erfolgt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung aufgrund des Antrages des Landschaftsverbandes – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 06.04.2022 und begründet sich wie folgt:

Das römische Gräberfeld „An Hinkes Weißhof“ befindet sich in Vorst etwa 400 m nordöstlich der Kirche (Bridger 1996, S. 8). Es wurde 1984 im Rahmen von Erschließungsarbeiten für ein Neubaugebiet entdeckt und in den folgenden Jahren durch die Außenstelle Xanten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in Teilen ausgegraben. Die Bearbeitung erfolgte durch C. Bridger (1996). Dokumentiert werden konnten 205 Bestattungen des 1.–3. Jahrhunderts (Bridger 1996, S. 310). Es handelt sich ausschließlich um Brandbestattungen auf einem Ustrinum, d. h. einem zentralen Verbrennungsplatz, der jedoch nicht lokalisiert werden konnte (Bridger 1996, S. 255). Die Beisetzung des Leichenbrandes erfolgte auf verschiedene Arten: In 109 Gräbern hat man den Leichenbrand in einer Urne aus Keramik beigesetzt, in weiteren 34 in einem Gefäß aus vergänglichem Material (Urnengräber; Bridger 1996, S. 312).

Begründung:

Das Bodendenkmal erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW (a. F.) zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor. Gräber als archäologische Hinterlassenschaft sind bedeutend für die Geschichte des Menschen. In der dem Menschen eigenen Sorge für die Verstorbenen spiegelt sich die menschliche Kultur wider, die ihren Ausdruck in der mit dem Tod und dem Toten verbundenen Brauchtum findet (Eggert 2001, S. 57). Dieses Brauchtum ist in den verschiedenen Zeiten sehr variabel. Materielle Hinterlassenschaften, die Aussagen dazu liefern, sind in Form von Gräbern, Befunden auf Gräberfeldern sowie dem Grabinhalt bis heute überliefert. Sie stellen die wichtigste Quellengruppe für derartige Forschungen dar. Zudem sind Gräber die einzigen Befunde, in denen klar das Individuum fassbar wird. Dies bietet die Möglichkeit sowohl die gesellschaftlichen Strukturen als auch die Lebensbedingungen der damaligen Zeit zu rekonstruieren. Römische Gräberfelder besitzen eine große Vielfalt an Befunden und Funden. Durch die Zusammensetzung an unterschiedlichen Bestattungsformen, Grabformen, Beigabenspektrum etc. ist jedes Gräberfeld individuell unterschiedlich und nur unter Beachtung der ursprünglich römischen Bestattungssitten, der (vorrömisch) einheimischen Bestattungssitten und regionaler Entwicklungen zu verstehen. Das Gräberfeld von Vorst zeichnet sich besonders durch die Vielzahl an recht einheitlichen rechteckigen Grabeinfriedungen aus, die sich in dichten Reihen und Gruppen zeigen. Eine derartige Gräberfeldstruktur zeigt sich bisher nur bei den beiden Gräberfeldern in Tönisvorst-Vorst. Dies unterstreicht ihre historische Bedeutung. Für die Erhaltung des Gräberfeldes liegen wissenschaftliche Gründe vor. Der Bestattungsritus, die Form der Bestattung und die Form des Grabes sind geeignet, Auskunft über Glaubensvorstellungen und Totenbrauchtum zu geben, die wiederum Rückschlüsse auf die Herkunft und die Lebensbedingungen der Bestatteten und Bestattenden zulassen. Aufgrund ihrer Komplexität bieten römische Gräberfelder besonders gute Möglichkeiten der Erforschung. Zudem kann hier die schriftliche Überlieferung mit dem archäologischen Befund abgeglichen werden. Dazu muss aber das gesamte Gräberfeld mit allen anderen Befunden mit einbezogen werden, denn nur so lassen sich alle vor Ort durchgeführten Handlungen, die sich in Befunden und Funden niedergeschlagen haben, erfassen und weitest möglich rekonstruieren. Wie die jüngsten Ausgrabungen am benachbarten Gräberfeld am

Schmettersfeld zeigen, sind mit den in den nunmehr ca. 35 Jahren weiterentwickelten Techniken und neuen Analysen die Aussagen, die anhand der Befunde gemacht werden können, bereits heute präziser als in den 1980er Jahren. Zukünftig sind hier noch weitere Fortschritte zu erwarten. Zudem ist nur bei einer vollständigen Untersuchung des Gräberfeldes eine genaue Rekonstruktion der Bevölkerungsstruktur der hier bestattenden Gruppe und der vor Ort üblichen Bestattungssitte möglich. Für die „An Hinkes Weißhof“ bestatteten Menschen vermutet Bridger anhand von Grabformen und Beigabensitte keine autochthone Bevölkerung, sondern eine Zuwanderung aus dem nord-gallischen Raum und, für die erste Zeit, aus dem elbgermanischen Raum (Bridger 1996, S. 301–309). Neuere Untersuchungen an Gräberfeldern des nördlichen Niedergermanien zeigen, dass es eine große regionale und lokale Varianz gab, welche die vor knapp 30 Jahren gewonnenen Erkenntnisse in neues Licht rücken könnte (vgl. Hiddink/Roymans 2015, 82). Tatsächlich sind die Prozesse und Zusammenhänge von Krieg, Handelsstromverschiebungen, Entvölkerung und Mobilität von Bevölkerungsgruppen im Zusammenhang mit der Expansion des Römischen Reichs am Ende der Eisenzeit und der Herausbildung einer römisch geprägten Siedlungslandschaft in den ersten beiden Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nach wie vor nicht richtig verstanden. Eine Möglichkeit zur Bestimmung der Herkunft der einzelnen Individuen bietet die Strontium-Isotopie. Darüber könnten in Zukunft neue Erkenntnisse gewonnen werden. Für das Gräberfeld von Vorst stellen sich außerdem noch Fragen nach der obertägigen Kennzeichnung der Bestattungen, die vorhanden gewesen sein muss, denn es liegen keine Überschneidungen vor.

Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst die bekannten Bereiche des Gräberfeldes, die dazwischenliegenden Flächen sowie einen Puffer von 3 m nach außen. Im Zuge der Untersuchungen ab 1984 wurde die Nordostgrenze und im südlichen Bereich auch die Nordwestgrenze des Gräberfeldes erfasst, während die Grenze im Süden nicht erreicht wurde (Bridger 1996, S.313). Die Untersuchungen von 2020/2021 des Gräberfeldes im Schmettersfeld zeigen, dass vereinzelte Gräber auch noch außerhalb der Grenzen liegen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Tönisvorst, den 30.12.2024

Gez.

Leuchtenberg
(Bürgermeister)

Anlage:
Abgrenzung Bodendenkmal VIE-171

21/2025 Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE – 120 Siedlung und Befestigung St. Tönis“

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE 120 – Siedlung und Befestigung St. Tönis“.

Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW (alter Fassung b. 31.05.2022)).

Ortsfeste Bodendenkmäler sind in eine Denkmalliste einzutragen, wenn diese wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint.

Gemäß § 3 Abs. 2 des DSchG NRW (a. F.) erfolgt die Eintragung im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.

Über die Eintragung ist gem. § 3 Abs. 3 DSchG (a. F.) ein Bescheid zu erteilen.

Von einer Anhörung im Vorfeld kann abgesehen werden, wenn auch nach der Anhörung der Betroffenen nicht mit einer anderen Beurteilung der Sachlage gerechnet werden kann.

Sowie entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 4 die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)

Mit dem Antrag des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 26.04.1998 hat bereits für den Bereich des „VIE 120 Siedlung und Befestigung St. Tönis“ bestanden, der durch diese Allgemeinverfügung in seinen Bestand und den Eintrag in die Bodendenkmalliste rechtlich gefestigt wird. Aufgrund der Vielzahl der einzutragenden bzw. unter Schutz zustellenden Parzellen, wird auf ein aufwändiges Anhörungsverfahren sowie der mit einer Individualbekanntmachung entstehender Verwaltungsaufwand und der bereits bestehenden rechtlichen Sonderstellung verzichtet.

Betroffen vom Eintrag des Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler sind die Eigentümer folgender Flurstücke:

Kataster:
(Gemarkung; Flur; Flurstück)

St. Tönis; 12; 149, 183

St. Tönis;	13;	92, 1138, 1139, 1578, 1692
St. Tönis;	15;	1, 2, 15, 20, 22, 26, 27, 85, 90, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105, 106, 107, 109, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 123, 126, 127, 128, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 176, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 202, 206, 207, 208, 209, 210, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 239, 243, 244, 247, 248, 249, 296, 310, 321, 336, 337, 348, 351, 354, 355, 358, 367, 370, 383, 384, 387, 388, 389, 398, 399, 400, 402, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 421, 422, 426, 427, 428, 430, 431, 433, 434, 435, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 444, 453, 454, 455, 457, 458, 466, 468, 469, 470, 471, 485, 486, 487, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 506, 507, 510, 511, 512, 513, 521, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 531, 533, 534, 558, 559, 560, 562, 563, 564, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 579, 583, 586, 587, 588, 589, 590, 601, 602, 612, 613, 614, 615, 616, 618, 619, 620, 621, 627, 629, 631, 632, 633, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 656,
St. Tönis;	16;	900, 902, 912, 913, 914, 915, 932, 944, 945, 946, 947, 987, 988, 993, 996, 999, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1024, 1028, 1160, 1161, 1233, 1256, 1257, 1559, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1583, 1638, 1687, 1707, 1730, 1736, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1778, 1779, 1782, 1791, 1792, 1824, 1828, 1839, 1883, 1884.

Die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler erfolgt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung aufgrund des Antrages des Landschaftsverbandes – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 26.04.1998 und begründet sich wie folgt:

Die Siedlungsentwicklung St. Tönis von einer bäuerlich geprägten Siedlung zu einem zentralen Marktort mit entsprechender handwerklicher Infrastruktur schlägt sich auch in den archäologischen Befunden nieder. Dabei sind vor allem auch die rückwärtigen Bereiche, hinter den Straßen- und Häuserfronten, von großem wissenschaftlichem Interesse, da hier Hinterlassenschaften der Arbeits-, Versorgungs- und Entsorgungsbereiche archäologisch fassbar werden. Sie geben wertvolle Informationen über die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Darüber hinaus erlauben die in den Verfüllschichten enthaltenen Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens Aussagen über die Nahrungsgewohnheiten der damaligen Bewohner und ermöglichen eine Rekonstruktion der Umwelt.

Das Bodendenkmal „St. Tönis, Siedlung, Befestigung“ ist **bedeutend für die Geschichte der Menschen**, weil sich hier die Siedlungsgeschichte und -entwicklung vom Spätmittelalter bis in die Neuzeit anhand archäologischer Zeugnisse erhalten haben. Darüber hinaus gehört St. Tönis zu den wenigen kleineren, urbanen Markflecken im ländlichen Raum am Niederrhein, die nachweislich über eine Wall - Grabenbefestigung verfügte.

An seinem Erhalt besteht ein **wissenschaftliches Interesse**, insbesondere durch seine Aussagekraft zur Siedlungsgeschichte, zur Geschichte des Hausbaus und der Befestigungstechnik urbaner Siedlungen.

A. Wissenschaftlich, siedlungsgeschichtliche Gründe:

- Die im Boden erhaltenen Befunde, Funde und Bodenverfärbungen geben umfangreiche Informationen zum Ablauf des Siedlungsgeschehens.
- Die im Untergrund erhaltenen archäologischen Bodenkunden dokumentieren neben der baulichen Entwicklung der Kirche die Belegung eines seit dem Mittelalter genutzten Friedhofes. Aufgrund der zentralen Bedeutung der christlichen Religion in unserem Kulturkreis bildete die Kirche mit dem Friedhof einen der Mittelpunkte des öffentlichen Lebens, der die Gestalt des Ortes und seine historische Entwicklung entscheidend bestimmte. Das Bodendenkmal bewahrt Informationen zur Geschichte der Kirche, der Ortschaft und seiner Bewohner, die über die historisch überlieferten Quellen (Kirchenbücher) hinaus weitere Erkenntnisse bergen.

B. wissenschaftlich baugeschichtliche Gründe:

- Die im Erdreich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhalten baulichen Reste von Gebäuden, wie Fundamente, Keller der Vorgängerbebauung, Gründungskonstruktionen für Wirtschaftsgebäude, Brunnen, Töpferöfen und Kloaken geben Hinweise auf die baugeschichtliche Entwicklung der Siedlung.

C. wissenschaftlich wehrtechnische Gründe:

- Die im Erdreich nachgewiesenen Reste des Stadtgrabens und Fundamente der Stadttore geben Hinweise auf die Ortsbefestigung der Siedlung. Neben den verfüllten Bereichen des Grabens ist mit umfangreichem Fundmaterial aus den vergangenen Jahrhunderten und Bodenverfärbungen mit einzelnen Sedimentationsphasen zu rechnen. Auch bisher nicht geklärte Fragen zum Aufbau der Wälle und einer möglichen Holzbefestigung (Palisade) stehen dabei im Vordergrund des Forschungsinteresses (BD VIE 122).

Da während des Zweiten Weltkrieges nur wenige Bomben auf St. Tönis fielen, ist von einem guten Erhaltungszustand des Bodenarchives auszugehen. Moderne, archäologisch unbeobachtete, Zerstörungen erfolgten durch bauliche Maßnahmen seit den 1950er Jahren. Der Schutz des Bodenarchives „St. Tönis, Siedlung, Befestigung“ ist zudem von Bedeutung, um zukünftig mit neuen archäologischen Methoden das Leben des mittelalterlichen und neuzeitlichen Menschen zu erforschen und die städtebauliche Entwicklung von Tönisvorst anhand der noch erhaltenen stratigrafischen Schichten zu untersuchen.

Denkmalbeschreibung:

Das Stadtbild von St. Tönis ist auch heute noch von der frühneuzeitlichen Anlage der Siedlung mit Markt, Kirche, Straßenführung und Befestigung geprägt (Abb. 1). Damit umfasst das Bodendenkmal „St. Tönis, Siedlung, Befestigung“ alle untertägigen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlungsreste und -befunde innerhalb der im 17. Jahrhundert errichteten Wall- u. Grabenumwehrung. Historische Grundlagen:

Eine erste Erwähnung des Siedlungsgebietes erfolgte im 12. Jahrhundert, im Zusammenhang mit dem Gemeindewald „Osterverse“. Diese Heidegebiet gehörte zum kurkölnischen Amt Kempen. Eine erste zentrale Siedlung entwickelte sich mit der Errichtung einer Kapelle 1380, innerhalb der Kleinen Honschaft. Ein erster Kirchturm wird 1483 erbaut, der wie auch die Kirche im Truchsesischen Krieg teil-

weise zerstört wurde. Weitere Kriegsschäden führten 1619 zu einem Neubau. Im 15. Jahrhundert wurde St. Tönis, nach Lösung von Kempen, eine selbstständige Pfarrgemeinde. 1607 wurde der Marktflecken mit Wall, Graben und Toren befestigt. Drei Tore wurden errichtet, das Obertor (Ecke Hochstraße/Willicher Straße), das Niedertor (Ecke Hochstraße/Anfang Gelderner Straße) und das Mühlentor (Ecke Kaiserstraße/Vorster Straße). Die Wälle wurden 1781 geschleift und die Flächen an die benachbarten Eigentümer verkauft. Die Tore hat man Mitte des 19. Jahrhunderts abgebrochen. Im Zusammenhang mit den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts, vor allem mit den Schlachten an der Landwehr Hückelsmey, südwestlich Krefelds, kommt es immer wieder zu Einquartierungen von Truppen und damit verbunden auch zu Schäden an den Gebäuden in St. Tönis. Eine historisch kartografische Darstellung des historischen St. Tönis findet sich auf der Tranchotkarte, von 1802. Während der Graben noch vollständig die Siedlung umsäumt, findet sich kein Hinweis auf die Wallanlage. Im Zusammenhang mit der historischen Überlieferung wird deutlich, dass diese Bereiche zu der Wohnbebauung als Gartenflächen zu geschlagen sind. Die Urkarte von 1824 zeigt ebenfalls die einzelnen Siedlungsbereiche, die freien Flächen und die Grabenbefestigung.

Topografie. archäologische Situation und Befunderwartung:

Nach dem derzeitigen Kenntnistand und in Analogie zu vergleichbaren historisch urbanen Zentren ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im historischen Ortskern mit archäologischen Funden und Befunden zur Siedlungs- und Befestigungsgeschichte von St. Tönis zu erwarten. Dabei sind drei räumlich klar zu gliedernde Bereiche zu unterscheiden:

Siedlung:

Historisch nachgewiesen ist eine erste Besiedlung im Bereich der ersten Kapelle seit dem 14. Jahrhundert, die sich in der Folge zu einem zentralen Marktort entwickelt. Um den Markt und den Kirchhof gruppierten sich Bauernhöfe, Handwerksstätten und Herbergen. In den Jahrhunderten danach kommt es immer wieder zu Aus- und Neubauten, bis die Siedlung 1820 aus 194 Häusern bestand (Willms). Auch die Infrastruktur wurde weiter ausgebaut, durch die Anlage von Straßen, Verbreiterung von Straßen, Anlage von Brunnen und Sickergruben. Verbunden mit diesen Tätigkeiten erfolgten Eingriffe in den Boden, wurden ältere Vorgängeranlagen zurückgebaut, verblieben Fundamente unter die Erde und gelangten Bauteile, Keramik und Ziegel ins Erdreich.

Innerhalb des Siedlungsbereiches fanden seit den 1980er Jahren zahlreiche Bodeneingriffe statt, die nur in einigen wenigen Fällen beobachtet oder archäologisch begleitet wurden. P. Wietzorek meldete 1980 im Bereich Hoch- und Kirchstraße bei einer Hausausschachtung den Fund von Holzresten und Keramikscherben. Dabei dürfte es sich um Fassbrunnen mit einem Durchmesser von 0,7 m gehandelt haben. W. Schmidt dokumentierte im hinteren Bereich Marktstraße 3 beim Bau einer Sickergrube in 2,2 m Tiefe eine Schicht mit umfangreicher Keramik und Fehlbränden, möglicherweise ein Hinweis auf eine ehemalige Töpferei. Im Bereich der Willicher Straße 1 und der Kaiserstraße wurde eine ältere Bebauung abgerissen, ebenfalls ohne archäologische Begleitung. Während des Zweiten Weltkriegs wurde St. Tönis wiederholt von einzelnen Bomben getroffen, ohne dass es aber zu einer umfassenden und tiefgreifenden Zerstörung kam: z.B. ehemals Horst-Wessel-Str. 6, Marktstraße 5, Kirchplatz 4, Kirchplatz 11, Kirchplatz 19, Kirchplatz 35.

Pfarrkirche:

Bei der heutigen Pfarrkirche handelt es sich um eine dreischiffige neugotische Backsteinbasilika mit polygonalem Chor und einem Querhaus mit vorgesetztem Westturm (1483, 1642) mit neuromanischer Gliederung. Aus der historischen Überlieferung sind einzelne Vorgängeranlagen bekannt, deren Fundamente sich, wie archäologische Untersuchungen an anderen Kirchenbauten zeigen, im Erdreich befinden. Auch ist mit einzelnen Grablegungen zu rechnen. Weitere Grablegungen sind im Bereich des Kirchhofes zu erwarten. Bis zur französischen Zeit 1794 war es üblich, die Toten möglichst nahe an der Kirche zu bestatten. Erst danach veränderten sich diese Bestattungssitten. Einen Hinweis auf

diesen Friedhof gibt ein Lageplan von Kirche, Kirchhof und Pastorat von 1794, in dem einfache Kreuze auf dem Kirchhof dargestellt sind. 1666 erfolgt der Neubau des Pfarrhauses wegen Baufälligkeit. Eine archäologische Baubegleitung im hinteren Bereich des Pfarrhauses 2015 zeigte nur einzelne Befunde aus dem 19. Jahrhundert.

Ortsbefestigung:

Ende des 18. Jahrhunderts gab es Bestrebungen in der Ortsverwaltung die zu Beginn des 17. Jahrhunderts errichteten Ortsbefestigung zurückzubauen und den Wall zu verkaufen. Grund war eine verbesserte Durchlässigkeit im Ort für die Kaufleute und ihre Fuhrwerke zu erreichen. Es gab Streit um die Frage, wer Eigentümer von Wall und Graben ist, die Kommune oder der Landesherr. 1775 fragt der zuständige Kempener Amtmann beim Kurfürst in Bonn an und berichtet von einem „ganz schmalen Wall“, der schon länger an vielen Stellen von den Bewohnern in ihre Grundstücke eingezogen wurde. Der Amtmann bittet den „ganzen engen und schmalen Wall“ zu verkaufen. Dem wird zugestimmt, Einnahmen sollen der Gemeinde zugutekommen. Der Wall wird mit 230 rheinischen Ruten vermessen, der Verkaufserlös mit 200 Reichstaler veranschlagt. Bei den Verhandlungen wird festgelegt, dass der Graben in einer Breite von 20 Fuss (6,40 m) erhalten bleibt. Die Parzellen beim Pastorat und an den Häusern der Vikare werden nicht verkauft. 1781 wird der Verkauf abgeschlossen. Eine Darstellung des um die Hälfte schmalen Wassergrabens findet sich auf der Tranchotkarte von 1802. Mitte des 19. Jahrhunderts werden die Stadttore abgebrochen, vor allem auch deshalb, weil die Breite der Tore von teilweise nur 12 Fuss für den Verkehr nicht mehr ausreichten. 1844 kommt es zum Beschluss die Straße Krefeld - St. Tönis - Süchteln auszubauen. Es erfolgte der Abbruch der Stadttore. In den 1870er Jahren werden auch die letzten Reste des Grabens verschüttet und die Parzellen verkauft.

Ein Teilstück der Wallanlage ist heute noch im Bereich des Pastorats erhalten (BD VIE 122). Die Gräben sind aber vollständig verschüttet und vom Weg, bzw. der Parkanlage überbaut. Im Bereich der Ringstraße/Alter Graben konnte 2007, im Vorfeld einer modernen Bebauung, die ehemalige Befestigung archäologisch untersucht werden. Reste des Walles konnten nicht dokumentiert werden, der ehemalige Wassergraben wurde mit einer Breite von 7 m erfasst. Die Verfüllschichten reichten bis zur Grabensohle in 2,28 m Tiefe. In diesen Schichten wurde Keramik des 15. /16. Jahrhunderts dokumentiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO ver-

treterungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Tönisvorst, den 30.12.2024

Gez.

Leuchtenberg
(Bürgermeister)

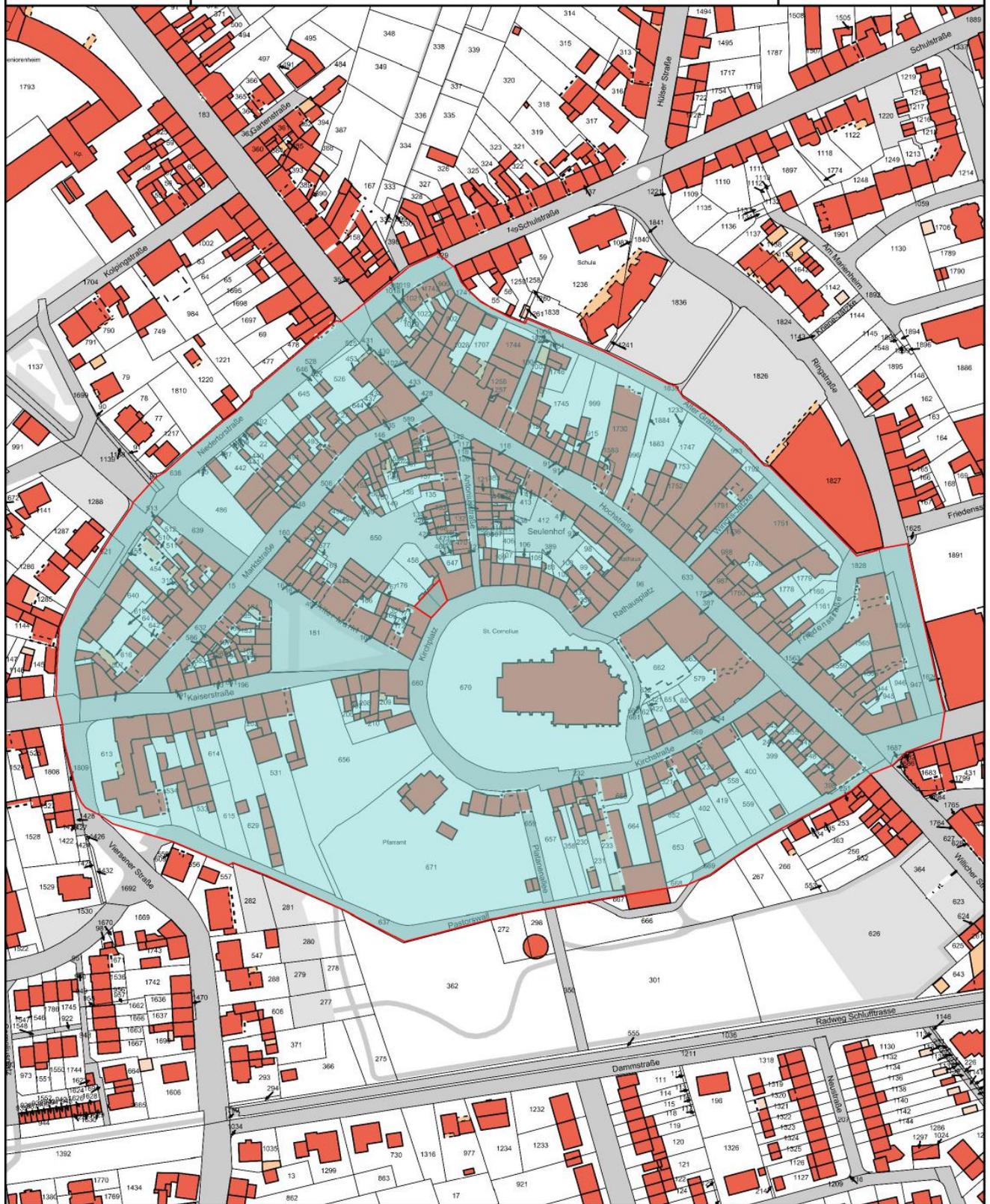
Anlage:
Abgrenzung Bodendenkmal VIE-120

TönisVorst

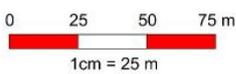


Abgrenzung Bodendenkmal VIE-120

Datum: 07.06.2018



Maßstab 1 : 2.500



Stadt Viersen

22/2025 Bekanntmachung der Stadt Viersen: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Fachbereich 10/III Rats-, Wahl- und Meldeangelegenheiten, Zentrale Dienste, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 oder 301, während der Dienstzeit montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-6857 kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu enthält man unter der Telefonnummer 02162/101-6857.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original und unterschrieben der Wahlleiterin fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber*innen einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf

der Reserveliste und für die Bestimmung eines* einer Bewerber*in als Ersatzbewerber*in für einen* eine anderen* andere Bewerber*in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede*r stimmberechtigte*r Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*in einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen sind frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des* der Bewerber*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der* die Leiter*in der Versammlung und zwei von diesem* dieser bestimmten Teilnehmer*innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise

veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des*der Bewerber*in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der*die Bewerber*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein*eine Unterzeichner*in seine*ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes**, für den der*die Kandidat*in aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner*innen enthalten**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des*der vorzuschlagenden Bewerber*in, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des*der Unterzeichner*in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem*der Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden*jede Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner*ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von dem*der Träger*in des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine*n andere*n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der*die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein*Eine Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der*die Unterzeichner*in **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*der Bewerber*in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen (Anlage 9a KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides (Anlage 10a KWahlO) statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamt*innen oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.
- Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerber*innen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der*die Einzelbewerber*in zum Zwecke seiner*ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*eine Bewerber*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber*innen für einen*eine im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten*aufgestellte Bewerber*in sein soll.

3.3 Soll ein*eine Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für einen*eine auf der Reserveliste aufgestellte*n andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des*der zu ersetzenden Bewerber*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der*die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **63 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.2 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen sind **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 bzw. 301, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19.12.2024, Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38/2024, Eintrag Nr. 1160/2024, wird hingewiesen.

Viersen, den 03.01.2025

in Vertretung
als stv. Wahlleiter

gez.
Ertunç Deniz

23/2025 Bekanntmachung der Stadt Viersen: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Viersen am 14. September 2025

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des*der Bürgermeister*in auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Fachbereich 10/III Rats-, Wahl- und Meldeangelegenheiten, Zentrale Dienste, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 oder 301, während der Dienstzeit montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-6857, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu enthält man unter der Telefonnummer 02162/101-6857.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original und unterschrieben der Wahlleiterin fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie § 46 b bis 46 e des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

4. Allgemeines

- 4.1 Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche*r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- 4.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen*eine Bewerber*in enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Wer für das Amt des*der Bürgermeister*in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen*eine Bewerber*in vorschlagen.

- 4.3 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren*ihre Bewerber*in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer*gemeinsame Bewerber*in benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den*die gemeinsamen*gemeinsame Bewerber*in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede*r stimmberechtigte*r Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*in einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des*der Bewerber*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des*der Bewerber*in ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der*Die Leiter*in der Versammlung und zwei von diesem*dieser bestimmten Teilnehmer*innen haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des*der Bewerber*in für das Amt des*der Bürgermeister*in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Viersen, in der Vertretung des Kreises Viersen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

5. Form und Inhalt

- 5.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des*der Bewerber*in; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der*die Bewerber*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 5.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der*die Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 5.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **275 Wahlberechtigten der Stadt Viersen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsberechtigte*r nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

5.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 275 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerber*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des*der vorzuschlagenden Bewerber*in, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des*der Unterzeichner*in sowie Tag der Unterzeichnung sollen von dem*der Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden*jede Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Viersen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von dem*der Träger*in des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine*n andere*n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der*die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein*Eine Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig, wenn dieser*diese in der Stadt Viersen wahlberechtigt ist.

5.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*der Bewerber*in nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Dabei hat der*die Bewerber*in zu versichern, dass er*sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum*zur Bürgermeister*in oder Landrat*Landrätin kandidiert. **Die ord-**

nungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO.
- Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.
- Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerber*innen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der*die Einzelbewerber*in zum Zwecke seiner*ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des*der Bewerber*in (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10 c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Viersen sind **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 301 bzw. 356, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Viersen, den 03.01.2025

in Vertretung
als stv. Wahlleiter

gez.
Ertunç Deniz

Stadt Willich

24/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Goran Klickovic

Das an Herrn Goran Klickovic zuletzt wohnhaft: Karl-Arnold-Straße 3 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 18.12.2024, Geschäftszeichen VLST28122865/0008, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 18.12.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

25/2025 Kommunalwahl 2025 – Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 nachfolgende Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 5 und § 83 Abs. 4 KWahlO öffentlich bekanntgemacht.

Wahlbezirk 9010

Aachener Straße Nr. 1 - 5, Am Kuhbusch Nr. 37 - 115, Am Mönningsbusch, Brombeerweg, Bue, Erikastraße, Fellerhöfe, Fliederweg, Frankenseite Nr. 6 - 78 und Nr. 51 – 141, Gaspelshof, Gaspelweg, Ginsterweg, Heideweg, Hoxhöfe, Kiefernstraße, Krefelder Straße Nr. 79 – 345 B und Nr. 162 – 354 B, Lärchenweg, Ploenesweg, Severinstraße, Tulpenweg, Von-Rolf-Straße, Votzhöfe, Wacholderweg, Willicher Heide

Wahlbezirk 9020

Alperheide, Am Depeskreuz, Behringstraße, Büdericher Straße, Fischelner Straße, Kochstraße, Krefelder Straße Nr. 2 – 136, Liebigstraße, Mittelstraße, Pasteurstraße, Planckstraße, Röntgenstraße

Wahlbezirk 9030

An der Schettruh, Binsenweg, Düsseldorfer Str., Feldstraße, Friedrichstraße, Hardt, Honschaftsweg, Huppertzfeld, Hursterhöfe, Im Lingsfeld, Kaiserplatz, Karlstraße, Kirchspielweg, Küferstraße, Libellenweg, Mälzerstraße, Martin-Rieffert-Str. Nr. 3 – 45 und Nr. 2 – 50, Moosheide, Moosweg, Osterather Straße, Petersstraße 32 a, Seeweg, Streithöfe, Weißdornweg, Wilhelm-Maassen-Str.

Wahlbezirk 9040

Albert-Granderath-Str., Am Dickerbusch, Am Sickeskreuz, Berthold-Nelke-Weg, Brauereistraße, Breite Straße, Dammstraße, Dickerheide, Emil-Merks-Straße, Franz-Bayertz-Str., Gereonstraße, Grabenstraße, Hafelsstraße, Heiligenweg, Herzogweg, Hover Kull, Kolpingstraße, Kreuzstraße, Kruse Boom, Kurfürstenweg, Martin-Rieffert-Str. Nr. 60 – 70 und Nr. 51 – 77, Neusser Straße, Ritterstraße, Schiefbahner Straße Nr. 13 – 63, Südstraße, Zollstraße

Wahlbezirk 9050

Am Anger, Am Park, Bahnstraße, Nr. 1 – 61, Nr. 2 – 42, Bonnenring Nr. 2 – 48, Brucknerstraße, Burgstraße, Domgarten, Domstraße, Elisabeth-Munse-Str., Erdbeerweg, Franz-Liszt-Str., Himbeerweg, Hülsdonkstraße, Nr. 1 – 69, Nr. 6 – 80 b, Johannisbeerweg, Katharinenhöfde, Markt, Mühlenstraße, Peterstraße, Richard-Wagner-Str., Schiefbahner-Str., Nr. 1 - 12, Nr. 55-133, Schubertstraße, Schumannstraße, Stachelbeerweg, Wekeln, Nr. 1, Nr. 2 – 34, Wielandstraße, Zum Schwimmbad

Wahlbezirk 9060

Am Fronhof, Am Mäuseturm. An Liffersmühle, Bahnstraße, Nr. 65 – 135, Nr. 46 – 126, Beckerstraße, Brahmsstraße, D.-Bonhoeffer-Str., Friedhofstraße, Fröbelstraße, Grunewallstraße, Hülsdonkstraße, Nr. 86 - 88, Nr. 109 – 123, Im Mühlenfeld, Jägerstraße, Krusestraße, Kurze Straße, Moltkeplatz, Moltkestraße, Parkstraße 44, Pestalozzistraße, Stahlstraße, Telemannstraße, Wilhelmstraße

Wahlbezirk 9070

Ackerstraße, Altwickerstraße, Am Alten Sportplatz, Am Buetzgeshof, Am Reinershof, Frankenseite Nr. 1 – 43, Goethestraße, Hebelstraße, Im alten Erzstift, Kantstraße, Kath.-Esser-Straße, Käthe-Franke-Straße, Krefelder Straße Nr. 1 – 73, Linner Weg, Mat.-Claudius-Str., Parkstraße, Petersstr. 73 u. 73a, Quirinstraße, Roeddersfeld. St.-Töniser-Straße

Wahlbezirk 9080

Akira-Okada-Straße, Anna-Rütten-Weg, Anrather Straße, Bützenweg, Bürgerweg, Carl-Friedrich-Benz-Str., Casinostraße, Charles-Wilp-Str., Daimlerstraße, Drahtzieherstraße, Formerweg, Friendorfsweg, Gießerallee, Halskestraße, Hammerwerkweg, Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Hans-Böckler-Straße, Hundspohlweg, Im Wegerfeld, Industriestraße, Jakob-Kaiser-Straße, Karl-Arnold-Straße, Kempener Str. 1, Klein Kempen Nr. 100 – 116, Korad-Zuse-Straße, Kösliner Straße, Kückesweg, Laborweg, Lauenburger Str., Marienstraße, Marseillestraße, Maschinenhausstraße, Münchheide, Neubuschweg, Otto-Brenner-Straße, Rohrzieherstraße Nr. 3 – 11 und Nr. 6 – 12, Schmelzerstraße, Siemensring, Stahlwerk Becker, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Walzwerkstraße, Wegerhofstraße, Werkmeisterstraße, Weststraße, Zum Güterbahnhof

Wahlbezirk 9090

Albert-Oetker-Straße Nr. 1 – 71 und Nr. 2 – 110, Am Klosterpark, Diepenbroich, Fontanestraße, Gottfried-Keller-Weg, Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Spoerl-Weg, Herderweg, Hermann-Löns-Str., Hochstraße Nr. 53 – 149 und Nr. 50 – 150, Hölderlinweg, Höterkesweg, Jakob-Meyer-Weg, Johannes-Schriefers-Weg, Klosterweg, Langebendstraße Nr. 2, Martin-Luther-Str., Növergasse, Schillerstraße, Schmithuysenweg 2, Schwanenheide, Theodor-Storm-Weg, Umlandstraße, Wilhelm-Busch-Str., Wilh.-Wirtz-Platz, Zehnthofstraße

Wahlbezirk 9100

Alb.-Dürer-Straße, Augustinerinnenstr., Bertzweg, Dachsweg, Dohlenweg, Eichendorffstr., Fasanenweg, Fontanestr. 48 – 64, Franz-Nauen-Weg, Fuchsweg, Gatherbusch, Grommesweg, Hasenweg, Heyerhütte, Iltisweg, Jakob-Germes-Str., Johannes-Spaetgens-Straße, Paul-Klee-Straße, Picassoweg, Rabenweg, Rebhuhnweg, Rehweg, Rembrandtstraße, Ringofenweg, Rubensweg, Schmithuysenweg, Schulstraße, Schwanenheide Nr. 5, Spitzwegstraße, Wallgraben, Wieselweg, Willicher Straße

Wahlbezirk 9110

Am Gripshof, Am Hauserbusch, Am Kavitt, Am Ronkholz, An der Schießrute, Antoniusstraße, Beethovenstraße, Birkenweg, Büttgener Straße, Bundesstraße, Büttgener Str. 1 – 50, Grechte, Grommesweg, Händelstraße, Hauserheide, Hauserhöfe, Im Winkel, Joseph-Haydn-Str., Kaarster Weg, Königsheide Nr. 1 – 17, 69 – 95 und Nr. 66 – 92, Kullerhöfe, Langenhofstraße, Liedberger Straße, Mergenhofweg, Mozartstraße, Rennerstraße, Römerstraße, Scheibenstraße, Schützenstraße, St.-Sebastian-Weg, Süderspick, Tupsheide, Unterbruch

Wahlbezirk 9120

Alte Pastoratstr., Altufer, Am Schiefbahner Bahnhof, August-Peter-Str., Barschbleek, Bruchstraße, En de Hött, Friedensstraße, Grabenweg, Hochstraße Nr. 1 – 51 und Nr. 2 – 48, Hövesfeldweg, Hubertusplatz, Hubertusstraße, Königsheide Nr. 2 – 58, Linsellesstraße, Robert-Koch-Str., Schnorrenbergstr., Tibergraben, Tömp, Torfweg, Wallgraben Nr. 11 B

Wahlbezirk 9130

Alb.-Oetker-Straße Nr. 98 – 106 und Nr. 107 – 113, Am Büttgerwald, Am Moorgraben, Am Nordkanal, Am Steigerturm, Am Vehling, Arnold-Leenen-Str., Bleek, Blumenstraße, Boltzplatzweg, Büttgerwald, Eschertbenden, Florastraße, Forstweg, Gänsepfad, Gladbacher Str., Grüner Dyk, Im Eschert, Jahnplatz, Jahnstraße, Kanalsbenden, Kaufmannstraße, Kleine Frehn, Linsellesstr. 124 B, Memelstraße, Neubenden, Niederstraße, Pappeldyk, Pater-Delp-Str., Riedweg, Rübsteckstraße, Schilfweg, Seidenweberstr., Siedlerallee

Wahlbezirk 9140

Ackerhofweg, Ahornweg, Akazienweg, Alte Landstraße, Alte Poststraße, Alte Schmiede, Am Klapptor, Am Niederheiderhof, Am Straterhof, Buchenweg, Elserhütte, Eschenweg, Fichtenstraße, Fonger, Gallbruch, Grietgen-Haaks-Str., Im Fließ, Im Fonger, Im Sitter, Klapptorfeld, Knickelsdorf, Nelkengasse, Niederheide, Piroldstraße, Rosenweg, Roßstrasse, Schinkelshütte, Straterhofweg, Tannenstraße, Ulmenstraße, Wilhelm-Hörmes-Str., Zum Coenenhof

Wahlbezirk 9150

Am Hüevel, Am Römerfeld, Am Schwarzen Pfuhl, Bengdbruchstraße, Bernhard-Hüasers-Weg, Bonacker, Brockelsweg, Eickerweg, Friedrich-Ebert-Str., Hauptstr.Nr. 149 – 159 und Nr. 150 – 208, Heckenrosenweg, Hermann-Brangs-Str., Im Langenfeld, Josef-Brooren-Str., Josef-Herlitz-Str., Josef-Schages-Str., Kapelle, Kirchhofstraße, Kokenheide, Malteserstraße, Nell-Breuning-Str., Neustraße, Ramshof, Steene Dyk, Venloer Straße, Vinhovenplatz

Wahlbezirk 9160

Adrian-Wilhelm-Weg, Albert-Schweitzer-Straße, Am Roth, Am Schlosspark, An der Landwehr, Auf dem Wall, Brockelsweg Nr. 16, Cloerbruchallee, Drosselweg, Eichenweg, Fehlingstraße, Finkenweg, Gustav-Klemme-Weg, Hauptstraße Nr. 6 und Nr. 17 – 147 und Nr. 18 – 148, Hörenweg, Kickenstrasse, Minoritenplatz, Pappelallee, Rothweg, Schlossweg, Schwalbenstraße, Starenweg, Verresstraße, Von-Ketteler-Straße

Wahlbezirk 9170

Am Bruch, Bettrather Dyk, Erlenweg, Grenzweg, Hagwinkel, Hauptstraße Nr. 9 – 15 und Nr. 10 – 16, Hopfenweg, Jaques-Remory-Str., Johannes-Wirtz-Straße, Karl-Kox-Str., Kastanienweg, Kleinbruchstraße, Levenweg, Mutschenweg, Niersplank, Niersweg, Virmondstraße, Weidenweg

Wahlbezirk 9180

Am Bahnhof Nr. 1-3, An der Kollenburg Nr. 14-20, Au dem Sand Nr. 1-3, Bachstraße, Darderhöfe Nr. 15, De-Mülder-Gasse, Dohrfelderstraße, Gartenstraße, Huiskensstraße, Jakob-Krebs-Str. 23-167 und 28-136 a, Karl-Lange-Str., Kartenschlägereistraße, Kehner Straße, Kleinkollenburgstr. Nr. 34-46, Lerchenfeldstraße 12-70a und 9-115, Prinz-Ferdinand-Platz, Prinz-Ferdinand-Str., Raiffeisenstraße, Schagshofstraße, Spulereistraße, Steinstraße, Wiegkammerstraße, Windereistraße,

Wahlbezirk 9190

Am Buschhof, Am Brückhof, Am Krickhof, Am Wasser, An der Kollenburg, Anrather Markt, Auf dem Sand 2-16, Baumschulweg, Beckershöfe 4 –26, Bogenstraße, Darderhöfe, Dimbkesfeld, Donkweg, Fadheiderstraße, Finkenfeld, Gartenstr. 24-26, Hausbroicher Str. Nr. 17, Nr. 18-38, 303 – 315 und 216 – 316, Hausbroicher Weg, Heinr.-Neusen-Straße, Hochbendstraße, Hohe Straße, Hoferhof, Holterhöfe, Hortensiusweg, Im Sassenfeld, In der Donk, In der Silbert, Jakob-Krebs-Str. Nr. 2-26 und 1-21, Kirchplatz, Kleinkollenburgstr. 1 – 45 und Nr. 50 - 84, Krakenhofweg, Lerchenfeldstraße 70b-100 und 119-137, Meisfeldstraße, Neersener Str. 64 - 102 und 67 – 97, Paul-Gerhard-Straße, Sassengasse, Schottelstraße, Seidenstraße, Sektion Ost, Stock, Zum Renneshof

Wahlbezirk 9200

Allee, Am Sandacker, Am Vogelsang, Am Weiher, Auf der Spielburg Nr. 4, Auf der Bleiche, Berliner Straße, Beudelsdyk, Beudelshof, Bleichstraße, Ferd.-Behr-Weg, Flachsweg, Franz-van-Kempen-Straße, Hausbroicher Straße Nr. 4 – 96 und Nr. 15 – 97A, Heribertstraße, Hindenburgstraße, Jakob-Beckers-Gasse, Jakob-Lüngers-Weg, Johannesstraße, Josefsplatz, Kremmerspfad, Karl-Gierlichs-Str., Lohrfeld, Lor.-Schmitz-Straße, Mallinckrodtstr., Martinsplatz, Neersener Straße Nr. 1 – 59 und Nr. 4 – 54, Pastoratstraße, Regina-Brunner-Str., Süchtelner Weg, Viersener Straße Nr. 1 – 87 und Nr. 4 – 84, Weberstraße, Wiesengrund Nr. 1-29,

Wahlbezirk 9210

Albert-Brülls-Str., Am Schronhof, Amselweg, Brückenstraße, Buschstraße, Doomerstraße, Eugen-Witte-Str., Furthstraße, Gietherstraße, Hüttenfeldstraße, Johannes-Marschang-Straße, Kanalstraße, Karl-Echternacht-Str., Kornelius-Feyen-Str., Lindenstraße, Mertensweg, Pastor-Schoenenberg-Straße, Pimpertzweg, Wiesengrund Nr. 2 - 18, Wilhelm-Teuwen-Str., Zum Gietherhof

Wahlbezirk 9220

Am Malbauer, An der Eschert, Bökel, Brückenstraße, Carl-Huppertz-Weg, Clörath, Donkelspfad, Engerweg, Flöthbruchstraße, Flöthweg, Giesgesheide, Grüner Weg, Hochheideweg, Hoffbruch, Hütten-dyk, Im Sonnenschein, Kappertzheide, Kleinfings, Klörather Steg, Knabbenweg, Königsberger Straße, Neersener Str. Nr. 88, Reiherweg, Reutersweg, Schaadweg, Schlesierstraße, Schmiedeweg, Stockum, Süchtelner Straße, Vennheide, Viersener Straße, Weberstr. Nr.19, 26 und 90
Nr. 93 – 183 und Nr. 94 – 180

Wahlbezirk 9230

Bonnenring Nr. 1 – 125 und Nr. 50 – 102, Nr. 103-125, Hülsdonkstraße Nr. 88 A – 206 und Nr. 125 – 223, Jupiterstraße Nr. 1 – 19 und Nr. 4 - 54, Marsweg, Merkurstr., Neptunstraße, Plutoweg, Saturnstraße, Smaragdweg, Uranusstraße, Venusstraße. Zum Löhrhof, Zum Schickerhof

Wahlbezirk 9240

Ampferweg, An den Höfen, Bernsteinweg, Bertha-v.-Suttner-Weg, Bonnenring Nr. 127 – 243 und Nr. 80 – 98b, Gänsedistelweg, Günselstraße, Honselaerweg, Jadeweg, Kalmusstraße, Klein Kempen Nr. 1 – 65 und Nr. 2 – 98b, Langenfelsweg, Lendersweg, Lionstraße, Marie-Curie-Weg, Nelly-Sachs-Weg, Neu Bonnenhof, Opalstraße, Rohrzieherstraße Nr. 15 – 23 und Nr. 22 - 38, Rubinstraße, Taubnesselweg, Wachtendonkweg, Weiderichstraße, Wekeln Nr. 3 – 71 und Nr. 36 –100, Zum Haus Hülsdonk, Zum Kültershof

Im Auftrag
gez. Lambertz

26/2025 **Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich**

Mit Erklärung vom 08.12.2024 hat Bettina Nossek, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass Sie mit **Wirkung vom 31.12.2024** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegt.

Die Ersatzbestimmung für Frau Bettina Nossek richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzbewerber.

Für Frau Nossek rückt eine Ersatzbewerberin aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Frau Michelle Borowski, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich zum 01.01.2025 nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem.

§ 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 310, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, den 17.12.2024

Stadt Willich
- Als Wahlleiter –
Gez.: Dr. Berg

27/2025 **Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich**

Mit Erklärung vom 11.10.2024 hat Linda Rixen, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass Sie mit **Wirkung vom 31.12.2024** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegt.

Die Ersatzbestimmung für Frau Linda Rixen richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzbewerber.

Für Frau Rixen rückt eine Ersatzbewerberin aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Frau Larissa Nys, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich zum 01.01.2025 nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem.

§ 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 310, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, den 23.12.2024

Stadt Willich
- Als Wahlleiter –
Gez.: Dr. Berg

Sonstige

28/2025 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet Kempen - ausgenommen Versorgung Wartsbergsiedlung, An Haus Padenberg und Auf dem Zanger - werden ab dem 01.01.2025 wie folgt geändert:

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
(nachstehend „Unternehmen“ genannt)

und

[...]
(nachstehend „Kunde“ genannt)

für das Objekt
[Objektbezeichnung]

für das ein korrespondierender Netzanschlussvertrag zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Kunden, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten andererseits besteht.

§ 1

Art und Umfang der Wärmeversorgung

1. Das Unternehmen liefert Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung für das im Titel genannte Gebäude des Kunden.
2. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 110°C. Die minimale Vorlauftemperatur beträgt 70°C und wird unterhalb + 12°C Außentemperatur gleitend auf höchstens 110°C bei -10°C erhöht. Die Temperaturangaben beziehen sich auf das Heizwasser an der Hausstation (Übergabestelle). Die Heizungsanlagen des Kunden müssen so ausgelegt sein, dass die Abkühlung des Heizwassers zwischen Vor- und Rücklauf bei einer Außentemperatur von -10°C mindestens 60 K (K=Kelvin) beträgt. Die maximale Rücklauftemperatur darf 50°C nicht überschreiten.
3. Die Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, die von dem Kunden zu erstellen sind, müssen für die niedrigste Vorlauftemperatur des Heizwassers im Sommer von 70°C ausgelegt werden.
4. Für die Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die Wärme während des ganzen Jahres geliefert.
5. Der Kunde/die Kundin deckt diesen Wärmebedarf ausschließlich aus der Wärmelieferung des Unternehmens. Dies stellt keine Mindestabnahmemengenregelung dar. Das Unternehmen haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Wärmebedarf, sofern die Angaben des Kunden/der Kundin unzutreffend oder fehlerhaft waren.
6. Die Wärme wird dem Kunden/der Kundin nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Unternehmen abzustimmen und bedarf der Zustimmung in Textform.

§ 2

Anlagen, Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Netzanschlussvertrag

1. Die Übergabestelle der zu liefernden Wärme sind die Hauptabsperrvorrichtungen an den Zu- und Rückleitungen des Hausanschlusses bzw. die Stelle gem. Punkt 4.3.1 bis 4.3.3 der Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser entnommen aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Kempen GmbH vom 1. Januar 2005. Die Errichtung, Unterhaltung und Eigentumsverhältnisse von Anschlussanlagen und Hausanlagen richtet sich nach einem separaten Netzanschlussvertrag.
2. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Wärmeversorgungsvertrags.

§ 3

Messung der Wärme

1. Die Wärmemessung erfolgt nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 Abs. 1 FFVAV durch einen Wärmemengenzähler, der von dem Unternehmen bereitgestellt und betrieben wird.
2. Maßgebend für die Abrechnung sind die von dem Zähler erfassten Wärmemengen an der Übergabestelle.
3. Zur Wärmemessung werden Messeinrichtungen verwendet, die der Eichpflicht unterliegen. Sollte der Kunde dennoch an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, kann er schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen.
4. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Kunden.

§ 4 Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jahresgrundpreis
 - b) dem Messpreis
 - c) dem Arbeitspreis
2. Der Jahresgrundpreis wird nach der im Inbetriebsetzungsantrag beantragten Wärmeleistung berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Basisgrundpreis in Euro pro Objekt und einen Grundpreis für die Anschlussleistung in Euro pro Kilowatt. Hinzu kommt ein jährlicher Messpreis in Euro je Messeinrichtung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 5).
3. Der Grundpreis anteilig auf die Monate ist auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Grund des Nichtbezuges, soweit er nicht aus der Sphäre des Unternehmens stammt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so wird der monatliche Grundpreis zeitanteilig berechnet.
4. Der Arbeitspreis ist die Vergütung für den tatsächlichen Wärmeverbrauch, der vom Wärmemengenzähler erfasst wird. Dieser wird ergänzt durch zusätzliche Preisglieder für die Kosten aus der Gasumlage und für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Arbeitspreis ergibt sich ebenfalls aus dem Preisblatt (Anlage 5).
5. Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden vom Unternehmen im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen in einem Zeitraum von 12 Monaten erhoben. Die Jahresendabrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV.
6. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Unternehmen festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann das Unternehmen die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.
7. Die Abschlagszahlungen sind zu den oben genannten Terminen fällig. Der Betrag ist vom Kunden, sofern dieser dem Unternehmen keinen Lastschriftauftrag erteilt hat, zu überweisen oder bar zu bezahlen. Bei Unterdeckung des Kontos trägt der Kunde alle Zusatzkosten, die zur Realisierung der Forderung anfallen.
8. Abrechnungsjahr ist das Verbrauchsjahr/Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Endabrechnung vorgenommen. Der in der Jahresendabrechnung ausgewiesene Differenzbetrag ist zwischen dem Unternehmen und dem Kunden/der Kundin auszugleichen. Der Kunde/die Kundin kann auch unentgeltlich eine elektronische Bereitstellung der Abrechnungen verlangen. Abweichend hiervon kann zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Unternehmen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden; in dem Fall gelten die vorstehenden Ziffern 6. und 7. entsprechend.
9. Sind fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet, werden dem Kunden/der Kundin monatlich Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt.
10. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich nach Feststellung in Textform vorzubringen.
11. Änderung der Abrechnungsgrundlage

- a) Nach Inkrafttreten des Wärmeversorgungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Änderungen der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie bauliche Veränderungen der versorgten Gebäude vor ihrer Ausführung dem Unternehmen mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von dem Unternehmen schriftlich bestätigt ist.
- b) Ergibt sich aus den Änderungen der Heizungsanlagen, der Warmwasserbereitungsanlagen oder der Gebäude eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage, so wird der Jahresgrundpreis anteilig den neuen Verhältnissen angepasst.
- c) Wird festgestellt, dass sich die Abrechnungsgrundlage gegenüber den vertraglichen Abmachungen geändert hat, ohne dass dem Unternehmen Anzeige gemacht worden ist, so kann eine Nachberechnung für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage erfolgen.

12. Preisänderungen

Die Wärmepreise werden zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Preisänderungsklauseln entsprechend lit. a) bis d) sowie unter Berücksichtigung der unter lit. e) genannten Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst mit Ausnahme von d), es erfolgt eine unmittelbare Anpassung zum Zeitpunkt der Veränderung der Gasspeicherumlage.

Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- a) Änderung des Jahresgrundpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Jahresgrundpreis - bestehend aus dem Basisgrundpreis pro Anschlussobjekt und dem Grundpreis für die Anschlussleistung in kW - wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{neuBASIS}} + GP_{\text{neuPLUS}}$$

$$GP_{\text{neuBASIS}} = GP_{\text{OBASIS}} (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

$$GP_{\text{neuPLUS}} = GP_{\text{OPLUS}} (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

- b) Änderung des Arbeitspreises gemäß § 4 Absatz 4

Der neue Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 0,16 + 0,48 EG/EG_0 + 0,16 I/I_0 + 0,20 W/W_0$$

- c) Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasumlage

Der Zusatzpreis (ZPGU) für die Kosten aus der Gasumlage wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$ZPGU_{\text{neu}} = ZPGU_0 * SPU/SPU_0$$

Mit: ZP_0 = entspricht den aktuellen Kosten für der Gasspeicherumlage mit dem jeweils gültigen Wert (2,99 EUR/MWh ab 01.01.2025), die beim für den Bezug des Erdgases, dass für die Wärmeerzeugung zum Einsatz kommt, entstehen

$$= 4,77 \text{ €/MWh}$$

- d) Zusatzpreis für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten

Der Zusatzpreis (ZPCO₂) für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$ZPCO_{2\text{neu}} = ZPCO_{2o} * 0,34 * E_{nEHS}/E_{nEHS0} + 0,66*(1-GA) * E_{EU-EHS}/E_{EU-EHS0}$$

Mit: ZPCO_{2o} = einem Anteil von 0,34 des Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E nEHS) in Höhe von = 55,00 Euro €/t CO₂ für das Jahr 2025 und einem Anteil von 0,66 des Emissionspreises aus dem für den Europäischen Emissionshandel (E EU-EHS) in Höhe von in Höhe von 67,58 €/t CO₂ - entspricht dem Mittelwert der Monatswerte für den Börsenpreisindex ECarbix im Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024, vermindert um die Gratisallokation (GA), die für das Jahr 2025: 23,05 % beträgt, resultierend aus dem Basiswert in Höhe von 30 % der um den sog. linearen Kürzungsfaktor, gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 : 0,7901 reduziert wird = 10,09 €/MWh

- e) Änderung des Messpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Messpreis wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$MP_{\text{neu}} = MP_0 (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

- f) Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die unter lit. a) bis e) verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP_{neu}; **GP_{neuBASIS}**; **GP_{neuPLUS}**: neue Jahresgrundpreise

GP_{0BASIS}: **Basis**-Jahresgrundpreis für den Basisgrundpreis pro Objekt in Höhe von **netto 118,13 €**

GP_{0PLUS}: **Basis**-Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung in Höhe von **netto 33,65 € je kW**

MP_{neu}: neuer jährlicher Messpreis je Messeinrichtung

MP₀: jährlicher Basis-Messpreis je Messeinrichtung. Die Höhe ist abhängig von der Zählergröße: in Höhe von **netto 61,07 € je Jahr MP €/ St.** (bis 50 kW Anschlussleistung)

netto 93,40 € je Jahr MP €/ St. (bis 100 kW Anschlussleistung). Weitere Zählergrößen lt. Preisblatt (Anlage 5).

AP_{neu}: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP₀: Basis-Arbeitspreis in Höhe von **netto 96,12 € je MWh**

ZPCO_{2neu}: neuer Zusatzpreis für den Zukauf von CO₂- Emissionsrechten

ZPCO_{2o}: Basis Zusatzpreis in Höhe von **10,09 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden.

Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Zukauf von CO₂-Emissionsrechten, die von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung der Wärme erworben werden müssen. gem. der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode, (Berücksichtigung einer kostenlosen Zuteilung.) Der im jeweiligen Jahr maßgebliche Anteil ist der aktuellen Ausgabe des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu entnehmen. Für den Teil der Wärmeerzeugungsanlagen, die nicht den Regelungen des europäischen Emissionshandels unterliegen, müssen Emissionsrechte nach den Bestimmungen des Nationalen Emissionshandel (E nEHS) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikate Handel für Brennstof-

femissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412, erworben werden.

ZPGU_{neu}: neuer Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasspeicherumlage. Anpassungen erfolgen bei einer Änderung der Umlage jeweils zum gleichen Zeitpunkt automatisch.

ZPGU₀ Basis Zusatzpreis Gasumlage in Höhe von **4,77 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden am 01.01.2025. Der Gesetzgeber hat - zur Abwendung einer Gasmangellage - im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 35e eine Umlage auf den Bezug von Erdgas beschlossen. Diese dient der Abdeckung der Kosten, die für die Sicherung der Befüllung der Gasspeicher entstehen. Diese beim Erdgasbezug entstehenden zusätzlichen Kosten werden nicht durch den verwendeten Erdgasindex abgebildet. Aus diesem Grund erfolgt die Berücksichtigung dieser Kosten in Form eines separaten Preisgliedes. Mit dem Entfall dieser zunächst zeitlich befristet erhobenen Umlage, entfällt auch der Zusatzpreis Gasumlage. Die jeweils gültigen Preise für die genannten Umlagen werden von dem Marktgebietsverantwortlichen, der Trading Hub Europe veröffentlicht.

SPU_{neu} Gasspeicherumlage. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Wärmelieferung aktuell gültige Preis für diese Umlage. Diese wird von der Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlicht.

SPU₀ Der Basiswert der Gasspeicherumlage in Höhe von **2,99 € je MWh** ist der am 01.01.2025 gültige Wert.

E_{nEHS0}: Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E_{nEHS}) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 - nEHS für 2025= 55,00 Euro €/t CO₂

E_{nEHS0}: Der Basiswert nach dem BEHG für das Jahr 2025 = **55,00 Euro €/t CO₂**

E_{EU-EHS}: Preis für Europäische Emissionszertifikate in €/t CO₂, Der Preis für die Emissionszertifikate wird über den monatlichen Börsenpreisindex ECarbix ermittelt. Der Index wird von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht und bildet die Kostenentwicklung für Emissionszertifikate an der Börse innerhalb eines Monats ab.

European Energy Exchange AG (www.eex.com)
Augustusplatz 9
04109 Leipzig, Germany

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

E_{EU-EHS0}: Der Basiswert für den Emissionspreis aus dem Europäischen Emissionshandel in Höhe von 67,58 €/t CO₂ des Börsenpreisindex ECarbix von Oktober 2023 bis September 2024

- GA:** Gratisallokation
Der Anteil (%), zu dem Emissionsrechte von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung und/oder Verteilung der Wärme erworben werden müssen, reduziert sich um eine kostenfreie Zuteilung in Höhe 30%, die um den sog. linearen Kürzungsfaktor, der gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 0,7901 beträgt, vermindert wird.
- GA₀:** Der Basiswert des Gratisallokation für das Jahr 2025 beträgt: $0,3 * 0,7981 = 0,205$
- I:** Investitionsgüterindex
(Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.
- I₀:** Der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von **115,2** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).
- L:** Lohnindex
(Lohnindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 63261-0016, Verdiensterhebung Deutschland, Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste nach Wirtschaftszweigen (WZ2008), WZ08-D, Energieversorgung).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal des Vor-Vorjahres sowie dem 1. und 2. Quartal des Vorjahres ergibt.
- L₀:** Der Basiswert des Lohnindex in Höhe von **110,3** ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal 2023 sowie des 1. und 2. Quartal des 2024 (2022 = 100).
- EG:** Erdgasindex
(Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (6-Steller), GP19-352228, Erdgas, Börsennotierungen).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.
- EG₀:** Der Basiswert des Erdgasindex in Höhe von **88,3** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindexes für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

W: Wärmeindex
(Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

W₀: Der Basiswert des Wärmeindex in Höhe von **171,8** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2020 = 100).

Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet

13. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Werden die vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist das Unternehmen berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.
14. Sollten der Lohnindex oder der Erdgasindex als Maßstab für Änderungen des Wärmepreises nur noch teilweise oder gar nicht mehr anwendbar sein, bleibt eine Umstellung der Preisgleitklauseln an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
15. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Beschaffung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Unternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen die Preise unter den Ziffern 2 bis 4 entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für das Unternehmen Wirkung entfaltet.
16. Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Nettopreisen um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
17. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Zahlungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

§ 5

Rechtsnachfolge

1. Der Kunde wird entsprechend § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV einen Rechtsnachfolger verpflichten, in den Wärmeversorgungsvertrag einzutreten.
2. Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden/der Kundin, ist dieser verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner:in zu übertragen. Der Kunde/die Kundin hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Rechtsnachfolgende verpflichtet wird, die übernommenen Rechte und Pflichten auch weiteren Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen. Die ausscheidende Partei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der/die Rechtsnachfolgende der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat.

3. Das Unternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf Rechtsnachfolgende zu übertragen. Der Kunde/die Kundin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 6

Datenschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das Unternehmen. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Kunde/die Kundin, dass er die allgemeinen Informationen des Unternehmens zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat.

§ 7

Zutrittsrecht

1. Der Kunde/die Kundin hat nach vorheriger Benachrichtigung dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Unternehmens den Zutritt zu seinen Räumen gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Der Kunde hat den Heizraum mittels eines Sicherheitsschlusses gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Kunde trifft die hierfür notwendigen Vorkehrungen und stellt dem Unternehmen die Schlüssel, die zum Betreten des Heizraumes bzw. des Gebäudes erforderlich sind, in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich zur Verfügung.
3. Bei Verweigerung der Rechte nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, welche das Unternehmen dazu berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
4. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines/einer Dritten zu betreten, muss der Kunde/die Kundin alles ihm Zumutbare unternehmen, um dem Unternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 8

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.
2. Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder Unternehmen mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein Jahr als stillschweigend vereinbart.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Wirtschaftsklausel

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Unternehmens und des Kunden in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch das Unternehmen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10 Gültigkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen.
2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die AVBFernwärmeV oder FFVAV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist das Unternehmen über § 9 dieses Vertrages hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Das Unternehmen wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde/die Kundin von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde/die Kundin ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 11 Allgemeine Bedingungen und sonstige Vereinbarungen

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die Versorgung mit (Fern)Wärme. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag die gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung und die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV. Darüber hinaus finden auch die Vorschriften der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) auf den Vertrag Anwendung.
2. Die Haftung des Unternehmens für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung regelt sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an seine Mieter bzw. Untermieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter bzw. Untermieter oder sonstige Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6. Abs. 1 - 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Unternehmens bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertretenden sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens.
4. Im Besonderen sei hier auf § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV verwiesen, wonach der Hausanschluss vor Beschädigung geschützt und stets zugänglich sein muss.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Kempen.

§ 13 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFernwärmeV (Anlage 1 des Vertrages)

- die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV (Anlage 2 des Vertrages)
- die FFVAV (Anlage 3 des Vertrages)
- die Angaben über den grundpreispflichtigen Anschlusswert (Anlage 4 des Vertrages)
- das Preisblatt für die Wärmeversorgung des Unternehmens (Anlage 5 des Vertrages)
- die Technischen Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung des Unternehmens (können beim Unternehmen eingesehen werden)
- eine optional zu nutzende Bankeinzugsermächtigung

§ 14**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Ihren Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Str. 50, 47906 Kempen, Tel.: 02152/1496-154, Fax: 02152/1496-254, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kempen, den _____

Kempen, den _____

Stadtwerke Kempen GmbH_____
Unterschrift Kunde

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen
E-Mail: vertrieb@Stadtwerke-Kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.

Der Vertragsschluss erfolgte am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 742)

gültig ab 01.01.2025

I. Vertragsabschluss – zu § 2 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Kempen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Kempen unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke Kempen in einen Netzanschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Kempen Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse – zu § 9 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kempen bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
4. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen.
5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung verändert. Als Änderung gilt beispielsweise:
 - Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren Netzanschlusses

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass:

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen, oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

III. Netzanschluss – zu § 10 AVBFernwärmeV

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzanschlussportal zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Netzanschluss installiert werden soll.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses; er beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke Kempen innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal berechnen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.
5. Der Netzanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Kempen und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. 6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken Kempen eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig. Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken Kempen eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke Kempen machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Kempen die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage – zu § 13 AVBFernwärmeV

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Kempen über das Vertragsinstallationsunternehmen über das Netzanschlussportal zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke Kempen bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Kempen für eine Monteurstunde mit KFZ und eine Monteurstunde ohne KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke Kempen.
5. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen. Sollte der Kunde, entsprechend § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der Leistung verlangen, werden die Kosten hierfür gemäß gültigen Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen – zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke Kempen jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke Kempen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke Kempen gleichbleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke Kempen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.
3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke Kempen gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vordruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke Kempen (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Preisblatt

Netzanschluss Fernwärme Versorgungsgebiet Kempen		Netto	Brutto
Bestandsgebiet	bis 10m ab Straßenmitte einfach Verlegung max. 40kW	11.530,00 €	13.720,70
Bestandsgebiet	jeder weitere Meter	400,00 €	476,00
NBG/ Bestandgeb.	bis 10m ab Straßenmitte dreifach Verlegung max. 40kW	-	-
NBG/ Bestandgeb.	jeder weitere Meter	-	-
BKZ	je kW	entfällt	
Kompaktstation	mit WWSpeicher Einfamilienhaus	5.401,09 €	6.427,30 €
	für Mehrfamilienhaus	8.545,31 €	10.168,92 €
	als Durchlaufprinzip Einfamilienhaus	5.982,35 €	7.119,00 €

Ab 40 kW wird der Netzanschluss nach tatsächlichem Aufwand ab der Hauptleitung berechnet

Leistungsanpassung in allen Versorgungsgebieten	ohne	ohne	mit	mit
	Materialeinsatz bis 40kW Netto	Materialeinsatz bis 40kW Netto	Materialeinsatz bis 40kW Brutto	Materialeinsatz bis 40kW Brutto
Gesamt	186,05 €	886,15 €	221,40 €	1.054,52 €

Über 40 kW werden die Kosten individuell berechnet

	Netto	Brutto
Stundensatz Verwaltung	84,50 €/h	100,56 €/h
Stundensatz Monteur mit KFZ	59,30 €/h	70,57 €/h
Stundensatz Monteur ohne KFZ	57,10 €/h	67,95 €/h

Die Brutto-Preise beinhalten die
Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Preisstand 01.01.2025

Das Preisblatt ist auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden

Herausgeberin:

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
Tel. 02152 1496-0
info@stadtwerke-kempen.de
www.stadtwerke-kempen.de

Anlage 4**Anlage zum Wärmeversorgungsvertrag (Muster)**

Versorgungsart: 5

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen

Kunden-Nr.:
Fernwärmezähler-Nr.:
Zugang:

Der Jahresgrundpreis für die nachstehende Abnahmestelle wird nach folgender beantragten Wärmeleistung berechnet:

Kunde:

Straße:

Nr.: **47906 Kempen**

Der grundpreispflichtige Anschlusswert beträgt aufgrund der Wärmebedarfsberechnung:

Grundpreispflichtiger Anschlusswert: **kW**

Anlage 5**Fernwärmepreise ab 01.01.2025**

Für Neuverträge mit Beginn ab dem 01. Januar 2025

		Netto	Brutto
Jahresgrundpreis	Einheit	€/Jahr	€/Jahr
Haushalts- und Gewerbeabnahme Basispreis pro Objekt	Euro/Objekt	118,13	140,57
Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung (je angefangene kW Anschlusswert)	Euro/kW	33,65	40,04
Messpreis je Messeinrichtung			
bis 50 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	61,07	72,67
bis 100 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	93,40	111,15
bis 200 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	109,28	130,04
bis 300 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	129,64	154,27
bis 900 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	162,58	193,47
bis 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	211,62	251,83
größer 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	419,67	499,41
Arbeitspreis	Euro/MWh	110,98	132,07
(inkl. Zusatzpreis für den Zukauf von CO ₂ --Emissionsrechten 10,09 Euro/MWh netto und Zusatzpreis für die Kosten der Gasumlage 4,77 Euro/MWh netto)			

Die Brutto-Preise beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Kempen, im Dezember 2024

Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen

**29/2025 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Viersen-Dülken am 18. Feb. 2025**

Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

**Achtung!
Neues Versamm-
lungsort!**

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

**Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7
der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den
18. Feb. 2025, 20 Uhr, in der Gaststätte „Bürgerhaus Dülken“, Lange Str. 2,
41751 Vie.-Dülken eingeladen.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 22. Feb. 2024.
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2025
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Nach Ende der Versammlung wird ein Essen gereicht!

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 2. Jan. 2025

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen